

Blue Shield / Blauer Schild

Kulturgut gemäß der Haager Konvention kann nach Artikel 6 der Konvention mit einem Kennzeichen („Blauer Schild“) versehen werden. Kulturgut soll so leichter erkannt werden. Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat eine Obergrenze von 10.480 unbeweglichen Objekten (ohne Denkmäler der Vor- und Frühgeschichte, Archive, Bibliotheken und Museen) für Deutschland verfügt. Die obersten Landesdenkmalbehörden treffen für ihr jeweiliges Bundesland die Auswahl innerhalb der von der KMK für jedes Bundesland festgelegten Obergrenze.

Die Kennzeichnung einer Einrichtung ist **keine Pflicht**. Ein Verzicht auf eine Kennzeichnung bedeutet aber den – freiwilligen – Verzicht auf die Schutzmaßnahmen der Haager Konvention. Die Artikel 6, 8, 16 und 17 der Konvention regeln die Kennzeichnung im Detail. Jede Einrichtung muss selbst entscheiden, ob sie die Kennzeichnung bereits zu Friedenszeiten vornehmen will.

Mit einer Kennzeichnung macht man Interessierte auf die Einrichtung aufmerksam. Zu diesen „Interessierten“ können auch Kriminelle gehören, von denen eine erhöhte Gefährdung für das Kulturgut ausgehen könnte. Dies dürfte vor allem für Einrichtungen zutreffen, die kaum Besucherverkehr haben. Auch bei einem bewaffneten Konflikt kann die Kennzeichnung zu einer erhöhten Gefährdung führen, insbesondere wenn die öffentliche Ordnung nicht mehr gewährleistet ist.

Der Blaue Schild darf auch genutzt werden, um Personal zu kennzeichnen, das mit dem Schutz von Kulturgut betraut ist (analog zur Kennzeichnung von Sanitätspersonal und Helfern). Das so gekennzeichnete Personal genießt einen besonderen Schutz. Es muss im Besitz einer Identitätskarte gemäß den Ausführungsbestimmungen zur Haager Konvention (Kapitel 4, Artikel 21) sein.